VERORDNUNG (EWG) Nr. 548/86 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 8 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der übrigen Verordnungen mit Grundregeln für das System der auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ausgleichsbeträge werden bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt. Zum Zweck der Vereinheitlichung sollten die Verfahren für die Anwendung, soweit möglich, den geltenden zollrechtlichen Verfahren angepaßt werden. Dabei sind insbesondere die Vorschriften der folgenden Verordnungen zu beachten:

— Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren [2],

— Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates vom 20. September 1977 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung [3],

— Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/85 [5],

— Verordnung (EWG) Nr. 409/86 der Kommission vom 20. Februar 1986 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit [6].

Es erweist sich als erforderlich, den Beitrittsausgleichsbetrag nur dann zu zahlen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Erzeugnisse im Bestimmungsmitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt worden sind. Zu diesem Zweck ist Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission vom 29. November 1979 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/85 [8], anzuwenden. Im Fall der Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor [9] ist auch Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission [10] für die Erbringung dieses Nachweises anwendbar.

Um den Ausführern die Finanzierung ihrer Ausfuhren zu erleichtern, sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, ihnen unmittelbar nach Erfüllung der Ausfuhrzollmöglichkeit den Beitrittsausgleichsbetrag ganz oder teilweise als Vorschuß zu zahlen, sofern eine Sicherheit geleistet wird, welche die Erstattung dieses Vorschusses gewährleistet, falls sich später herausstellt, daß der Beitrittsausgleichsbetrag nicht hätte gezahlt werden dürfen.

Der Berichtigungsbetrag für den Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 152 der Beitrittsakte sowie der Ausgleichsbetrag für Wein gemäß Artikel 123 gelten beide unter bestimmten Bedingungen. Derzeit erscheint es wünschenswert, diese Beträge nicht den Modalitäten dieser Verordnung zu unterwerfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen zu dem System der Ausgleichsbeträge, nachstehend „Beitrittsausgleichsbeträge" genannt, das in den Artikeln 72 und 240 der Beitrittsakte vorgesehen ist.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die in den Artikeln 118 und 304 der Beitrittsakte vorgesehenen Ausgleichsbeträge.

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986.
[2] ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1976, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.
[5] ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 19.
[6] ABl. Nr. L 46 vom 25. 2. 1986, S. 5.
[7] ABl. Nr. L 317 vom 12. 2. 1979, S. 1.
[8] ABl. Nr. L 65 vom 6. 3. 1985, S. 5.
[9] ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
[10] ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 9.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten

a) als „Erzeugnisse" die unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ;

b) als „Ausfuhranmeldung" entweder

— die in der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 genannte Ausfuhranmeldung

oder

— jede andere von den Mitgliedstaaten vorgeschriebene Anmeldung, die — unbeschadet besonderer Zollbestimmungen — den Zollstellen bei Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zur Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen vorzulegen ist.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die nicht die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen, nach Spanien oder Portugal werden die zur Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge erforderliche Menge, Art und Beschaffenheit der Erzeugnisse entsprechend den für Eingangsabgaben im Handel mit Drittländern geltenden Vorschriften festgestellt.

(2) Bei der Ausfuhr aus Spanien und Portugal nach Drittländern werden die zur Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge erforderliche Menge, Art und Beschaffenheit der Erzeugnisse entsprechend den für die Ausfuhrerstattungen geltenden Vorschriften festgestellt.

Artikel 3

Die für den Handel mit Drittländern geltenden zollrechtlichen Bestimmungen sind auf die im innergemeinschaftlichen Handel zu erhebenden Beitrittsausgleichsbeträge anwendbar.

Artikel 4

Die Artikel 5 bis 9 sind auf die Gewährung von Beitrittsausgleichsbeträgen im innergemeinschaftlichen Handel anwendbar.

Artikel 5

(1) Außer im Falle der Vorausfestsetzung gilt als zu gewährender Beitrittsausgleichsbetrag der Betrag, der an dem Tag anwendbar ist, an dem die Zollstelle die Ausfuhranmeldung mit der Willenserklärung des Ausführers, die betreffenden Erzeugnisse unter Inanspruchnahme der Beitrittsausgleichsbeträge auszuführen, annimmt.

Dieser Tat ist auch maßgebend für die Feststellung der Menge, Art und Beschaffenheit des ausgeführten Erzeugnisses.

(2) Sofort nach Annahme der Ausfuhranmeldung werden die Erzeugnisse so lange der Zollkontrolle unterstellt, bis sie zum freien Verkehr abgefertigt werden.

(3) Ein Beitrittsausgleichsbetrag wird nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse nicht gesunder und handelsüblicher Qualität sind oder wenn sie zur menschlichen Ernährung bestimmt sind und ihre Verwendung zu diesem Zweck aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt ist.

Artikel 6

Die Ausfuhranmeldung, die bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für Erzeugnisse vorgelegt wird, für die Währungsausgleichsbeträge beantragt werden, muß alle zur Berechnung des Beitrittsausgleichsbetrags erforderlichen Angaben enthalten ; hierzu gehören insbesondere

a) die entsprechende Tarifnummer oder -stelle des Gemeinsamen Zolltarifs ;

b) die Bezeichnung der Erzeugnisse nach der für die Beitrittsausgleichsbeträge verwendeten Nomenklatur ;

c) das Eigengewicht der Erzeugnisse oder gegebenenfalls die zur Berechnung des Beitrittsausgleichsbetrags für jede Tarifnummer oder -stelle des Gemeinsamen Zolltarifs zu berücksichtigenden Mengeneinheiten ;

d) die Zusammensetzung der betreffenden Erzeugnisse, soweit zur Berechnung des Beitrittsausgleichsbetrags erforderlich.

Artikel 7

(1) Der zu gewährende Beitrittsausgleichsbetrag wird nur bei Vorlage der Ausfuhranmeldung gezahlt, auf der die in Artikel 6 genannten Angaben sowie der Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung durch die Zollstelle vermerkt sein müssen.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der nach nationalen Vorschriften erstellten Ausfuhranmeldung annehmen, wenn die Ausfuhranmeldung nicht vorgelegt werden kann.

(2) Ferner ist die Zahlung des Beitrittsausgleichsbetrags zusätzlich zu der Vorlage des in Absatz 1 genannten Dokuments abhängig von der Vorlage

a) des Nachweises, daß die Erzeugnisse in dem Mitgliedstaat, für den der Beitrittsausgleichsbetrag gilt, zum freien Verkehr abgefertigt worden sind ; dieser Nachweis ist

— in abhängiger Anwendung von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79,

— bei Anwendung von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85

zu erbringen

b) und einer Ausfertigung des Beförderungspapiers.

(3) Bestehen ernste Zweifel am Erreichen des tatsächlichen Bestimmungsziels des Erzeugnisses, so können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusätzliche Nachweise verlangen, aus denen hervorgeht, daß das Erzeugnis in dem Mitgliedstaat, für den der Beitrittsausgleichsbetrag gilt, tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigt worden ist.

(4) Der Nachweis nach Absatz 2 Buchstabe a) ist nicht erforderlich, wenn die Erzeugnisse nach Verlassen des ausführenden Mitgliedstaats durch höhere Gewalt unwiederbringlich verlorengegangen sind.

Artikel 8

(1) Auf Antrag des Ausführers zahlen die Mitgliedstaaten unmittelbar nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten den Beitrittsausgleichsbetrag ganz oder teilweise als Vorschuß, sofern für den Betrag dieses Vorschusses zuzüglich 15 % eine Sicherheit geleistet wird. Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen festlegen, unter denen es möglich ist, den Vorschuß eines Teils des Beitrittsausgleichsbetrags zu beantragen.

Der Vorschußbetrag wird unter Berücksichtigung des für die angegebene Bestimmung anwendbaren Beitrittsausgleichsbetrags berechnet und gegebenenfalls um die Währungsausgleichsbeträge und die übrigen in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Beträge berichtigt.

(2) Übersteigt der als Vorschuß gezahlte Betrag den für die betreffende Ausfuhr tatsächlich geschuldeten Betrag, so zahlt der Ausführer die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen, erhöht um 15 % der Differenz.

Wenn jedoch infolge höherer Gewalt

— die in dieser Verordnung vorgesehenen Nachweise, um in den Genuß des Beitrittsausgleichsbetrags zu kommen, nicht erbracht werden können

oder

— das Erzeugnis eine Bestimmung erreicht, für die der Vorschuß nicht berechnet worden ist,

wird der Zuschlag von 15 % nicht erhoben.

Die Sicherheit wird anteilmäßig zum Beitrittsausgleichsbetrag freigegeben, für den die in dieser Verordnung vorgesehenen Nachweise erbracht werden.

(3) Wird der zu zahlende Betrag vom Ausführer trotz entsprechender Aufforderung nicht gezahlt, so verfällt die geleistete Sicherheit für diesen Betrag.

Artikel 9

(1) Der Beitrittsausgleichsbetrag wird nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Ausfuhranmeldung angenommen wurde, ausgezahlt. Die Mitgliedstaaten können hierzu einen besonderen Vordruck vorschreiben.

(2) Ausgenommen im Falle höherer Gewalt wird ein Antrag auf Zahlung des Beitrittsausgleichsbetrags abgelehnt, wenn die betreffenden Unterlagen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag eingereicht werden, an dem die Zollstelle die in Artikel 5 genannte Ausfuhranmeldung angenommen hat.

(3) Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats können die Übersetzung aller Schriftstücke, die in der Akte über die Zahlung der Beitrittsausgleichsbeträge enthalten sind, in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 10

Werden Erzeugnisse in den Ausfuhrmitgliedstaat wiedereingeführt, nachdem sie in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt worden sind, so gilt die Verordnung (EWG) Nr. 754/76 in dem wiedereinführenden Mitgliedstaat entsprechend für die Erzeugnisse, welch die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung erfüllen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident